Rahmenprüfungsordnung der Universität Erfurt für den Master-Studiengang

in der Fassung
vom 9. Februar 2012

Hinweis:
Die formale Ausfertigung der Ordnung erfolgt durch die Unterschrift des Präsidenten. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. In der Kopfzeile sind zudem das Datum der amtlichen Veröffentlichung und die Registernummer des Verkündungsblatts der Universität Erfurt zu dieser Ordnung vermerkt.

Die Satzung ist wie folgt zu zitieren:
[Titel der Ordnung] in der Fassung vom [Ausfertigungsdatum], (VerkBl. UE RegNr. _____)

Die Wiedergabe dieser Ordnung als PDF-Datei im WWW erfolgt in Ergänzung ihrer amtlichen Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Erfurt.

Rahmenprüfungsordnung der Universität Erfurt für den Master-Studiengang

in der Fassung
vom 9. Februar 2012

Gemäß § 3 Abs. 1 und § 49 Abs. 1 S. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 9 der Grundordnung der Universität Erfurt (Grundordnung) vom 21. Mai 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 6/2008 S. 207), erlässt die Universität Erfurt folgende Rahmenprüfungsordnung der Universität Erfurt für den Master-Studiengang (M-RPO); der Senat der Universität Erfurt hat nach Anhörung der Fakultäten diese Fassung der M-RPO am 5. Mai 2010, 9. Juni 2010, 1. Februar 2012, 10. Juli 2013, 1. Februar 2017, 14. Juni 2017, 8. Februar 2022 und am 12. Juni 2024 beschlossen.
Die Rahmenordnung ist mit ihrer Ausfertigung durch den Präsidenten der Universität Erfurt genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeines
§ 1 Geltungsbereich, Bezeichnungen
§ 2 Master-Programm
§ 3 Regelstudienzeit, Studienphase
§ 4 Leistungspunkte
§ 5 Modularisierung
§ 6 Teilzeitstudium
§ 7 Zweck der Prüfungen
§ 8 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen zum Master-Studiengang
§ 9 Belegung von Lehrveranstaltungen und Modulprüfungen, Rücktritt von der Belegung, Mentorierung
§ 10 Prüfungssystematik, Arten der Prüfungsleistungen
§ 11 Mündliche/praktische Prüfungsleistungen
§ 12 Schriftliche Prüfungsleistungen
§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Modul- und Studienphasennote
§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 15 Abschluss der Lehrveranstaltung, des Moduls, der Studienphase und des Master-Studienganges; Bestehen der Modul-, Studienphasen- und Masterprüfung sowie der Masterarbeit
§ 16 Wiederholung einer Modulprüfung
§ 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
§ 18 Prüfungsausschuss
§ 19 Prüfer und Beisitzer
§ 20 Zuständigkeiten

2. Abschnitt: Masterarbeit
§ 21 Zweck, Themenstellung und Bearbeitung der Masterarbeit
§ 22 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

3. Abschnitt: Notenbildung für die Masterprüfung, Zeugnis, Urkunde
§ 23 Studienphasen- und Abschlussnote der Masterprüfung, elektronisches Zeugnis
§ 24 Hochschulgrad und elektronische Urkunde

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen
§ 25 Ungültigkeit der Masterprüfung
§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten
§ 27 In-Kraft-Treten

Anlagen:
1. Urkunde
2. Zeugnis
3. Prüfungssystematik der M-RPO
4. Regelungen zu Antwort-Auswahlaufgaben (Multiple-Choice-Aufgaben)

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich, Bezeichnungen

(1) Die Rahmenprüfungsordnung (abgekürzt: M-RPO) enthält die allgemeinen Regelungen für die Master-Studiengänge. Sie wird für die einzelnen Master-Programme (§ 2 Abs. 1) durch spezifische Bestimmungen (im Folgenden "Prüfungsordnung" genannt) ergänzt.

(2) Die Rahmenprüfungsordnung regelt Ablauf und Verfahren der studienbegleitenden Prüfungen der Master-Studiengänge und der Masterarbeit.

(3) Alle nachfolgend aufgeführten Status- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form und von Männern in der männlichen Form geführt. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden und akademischen Bezeichnungen.

§ 2 Master-Programm

(1) Jedes Master-Programm erfordert eine Prüfungsordnung, in der die Inhalte des Programms festgelegt sind. Das Programm kann disziplinär oder interdisziplinär ausgerichtet sein.

(2) Die Prüfungsordnung des Master-Programms erhält die Überschrift: "Prüfungs- und Studienordnung der Universität Erfurt für das Master-Programm ..." ergänzt durch die Bezeichnung des Master-Programms.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienphase

(1) Die Regelstudienzeit des Master-Studiengangs beträgt zwei Studienjahre, davon entfallen auf die Studienphase drei Semester und die Anfertigung der Masterarbeit ein Semester. Der Studiengang schließt mit dem Grad des „Master" ab (§ 24 Abs. 1). Das Studium kann zum Sommer- und zum Wintersemester aufgenommen werden, sofern die Prüfungsordnung dies nicht ausdrücklich ausschließt.

(2) Die in einer Prüfungsordnung vorgeschriebenen Exkursionen und Praktika sind in das Studium zu integrieren und auf die Regelstudienzeit anzurechnen, d.h. Pflichtpraktika und Exkursionen, soweit diese nicht im Rahmen von Lehreinheiten angeboten werden, sind mit eigenen Leistungspunkten (§ 4) auszuweisen. Auf die Regelstudienzeit des Master-Studienganges werden Studienzeiten im Umfang von zwei Semestern nicht angerechnet, wenn sie für den Erwerb von Sprachkenntnissen verwendet werden, die für ein ordnungsgemäßes Studium zwingend erforderlich sind (Sprachstudium). Die Prüfungsordnung stellt nach Maßgabe der Rahmenprüfungsordnung sicher, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 4 Leistungspunkte

(1) In jedem Semester soll ein Studierender im Mittel 30 Leistungspunkte (LP) durch bestandene Prüfungen (§§ 9 bis 16) nachweisen. Unter einem Leistungspunkt wird dabei der dreißigste Teil des studien- und prüfungsrelevanten Arbeitsaufwandes eines Studierenden pro Semester verstanden. Die Arbeitsbelastung eines Vollzeitstudierenden in Höhe von 900 Stunden im Semester zugrunde legend, entfallen auf einen Leistungspunkt 30 Stunden erwarteter Studien- und Prüfungsaufwand.

(2) Der Studierende hat in der Studienphase 90 LP nachzuweisen. Die Masterarbeit ist mit 30 LP gewichtet.

§ 5 Modularisierung

(1) Die Studienphase eines Master-Studienganges ist in thematisch und zeitlich zusammenhängenden Studieneinheiten, den Modulen, zu studieren. Ein Modul besteht aus einer oder einem Verbund von Lehreinheiten und einer Prüfungseinheit, mit der das Modul abgeschlossen wird.

(2) Die inhaltliche Ausrichtung eines jeden Moduls und seine Qualifikations- und Prüfungsziele sind in einer Modulbeschreibung festzulegen, die als Anlage zur Prüfungsordnung gehört. Die Modulinhalte sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Studienjahres vermittelt werden können. Entsprechend dem erwarteten Studien- und Prüfungsaufwand wird dem Modul eine feste Leistungspunktezahl mit einem Wert von mindestens 6 LP zugewiesen. Er kann auch größer, muss aber durch drei teilbar, sein. Die LP eines Moduls dienen bei Notenberechnungen als Gewichtungsfaktor.

(3) Eine Lehreinheit ist eine dem Modul zugeordnete abstrakte inhaltliche Teileinheit, die der Lehr- und Studienplanung dient. Die tatsächlichen Lehrveranstaltungen eines Semesters werden den Lehreinheiten zugeordnet. Jeder Lehreinheit ist in der Modulbeschreibung eine Leistungspunktezahl zuzuordnen, die durch drei teilbar sein muss. Es ist weiter festzulegen: Bezeichnung der Lehreinheit, Pflicht- bzw. Wahlcharakter, Teilnahmevoraussetzungen, die Regel, nach der die Lehreinheit als erfolgreich abgeschlossen gilt, sowie einer der folgenden Lehrveranstaltungstypen:

Vorlesung (V),	dient der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens sowie methodischer Kenntnisse.
Seminar (S),	vermittelt systematische Kenntnisse zu Themen und Fragestellungen des Faches. Es beruht auf der aktiven mündlichen und sonstigen Mitarbeit aller Teilnehmer und dient insbesondere der Einübung eigenständigen methodisch-analytischen Arbeitens.
Übung (Ü),	vermittelt arbeitstechnische, methodische und weitere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten für das Studium und das spätere Berufsfeld. Sie dient der aktiven selbstständigen Auseinandersetzung mit den in Vorlesungen oder im Selbststudium behandelten Inhalten. Durch die Mitarbeit wird die Fähigkeit entwickelt, gewonnenes Wissen oder verinnerlichte Denkmuster wiederzugeben und anzuwenden.
Kurs (Ku),	vermittelt vertiefende Kenntnisse zu ausgewählten Teilgebieten, Themen und Fragestellungen des Faches. Er beruht auf der aktiven mündlichen und sonstigen Mitarbeit aller Teilnehmer. Es werden Grundkenntnisse des zu behandelnden Problemkreises eines Faches vorausgesetzt.
Einzelunterricht (EU),	zur Entwicklung technischer, interpretatorischer und stilistischer Fähigkeiten und Fertigkeiten im vokalen und instrumentalen Bereich.
Gruppenunterricht (GU),	in Kleingruppen werden theoretische Grundlagen vermittelt, die in der Folge praktische Anwendung finden.
Kolloquium (Ko),	dient der Präsentation, Diskussion und Überarbeitung eigener Arbeiten; es besteht in der Regel aus Vorträgen, Diskussionen und mündet in einer schriftlichen Ausarbeitung der Resultate dieser Debatten.
Projektseminar (PS),	dient der anwendungs- und problembezogenen Vertiefung fachwissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden in Kleingruppen.
Praktikum (Pr),	vermittelt vertiefende Kenntnisse zu ausgewählten Teilgebieten, Themen und Fragestellungen des Faches. Er beruht auf der aktiven mündlichen und sonstigen Mitarbeit aller Teilnehmer. Es werden Grundkenntnisse des zu behandelnden Problemkreises eines Faches vorausgesetzt.
Selbststudieneinheit (Se)	dient der Lektüre wissenschaftlicher Texte und Quellen und wird von prüfungsberechtigten Lehrenden durch regelmäßige Konsultationen betreut. Die Inhalte der Selbststudieneinheit, die Art der Prüfungsleistung und der Prüfungstermin sind zu Semesterbeginn zwischen dem betreuenden Dozenten und dem Studierenden schriftlich zu vereinbaren.

Der erfolgreiche Abschluss einer Lehreinheit wird dem Studierenden am Ende einer der Lehreinheit zugeordneten Lehrveranstaltung bescheinigt.

(4) Die Modulprüfung ist zu bestehen, um ein Modul erfolgreich abzuschließen. Ihre Prüfungsinhalte müssen auf die festgelegten Qualifikationsziele des Moduls ausgerichtet sein. Der Prüfungsumfang ist dafür auf das notwendige Maß zu beschränken. In der Modulbeschreibung ist festzulegen, ob die Modulprüfung in einer dem Modul zugeordneten Lehreinheit oder losgelöst von den Lehreinheiten abzulegen ist.

(5) Nur Module, die erfolgreich abgeschlossen sind, können bei der Feststellung, ob die Auflagen erfüllt sind (§ 15 Abs. 3), berücksichtigt werden. Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die in den Bestehensregeln festgelegten Leistungen erbracht sind, d.h. die geforderten Lehreinheiten erfolgreich abgeschlossen sind und die Modulprüfung mit 4,00 oder besser bestanden ist.

§ 6
Teilzeitstudium

(1) Spätestens bis zum Ende der Belegfrist (§ 9 Abs. 1) eines Semesters (Ausschlussfrist) kann in der Abteilung Studium und Lehre ein Teilzeitstudium schriftlich beantragt werden. Es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 15 und maximal 21 Leistungspunkten im Semester zu belegen. Werden im Teil-

zeitsemester Lehrveranstaltungen im Umfange von mehr als 21 Leistungspunkten belegt, wird die Zulassung zum Teilzeitstudium für das gesamte Semester zurückgenommen. Die Wiederaufnahme des Vollzeitstudiums ist spätestens bis zum Ende der Belegfrist eines Semesters (Ausschlussfrist) anzuzeigen.

(2) Die Anfertigung der Masterarbeit ist nicht im Rahmen des Teilzeitstudiums, sondern nur im Vollzeitstudium möglich.

§ 7
Zweck der Prüfungen

Mit der Masterprüfung (§ 15 Abs. 5), die sich aus Modulprüfungen der Studienphase und der Masterarbeit (§§ 21 und 22) zusammensetzt, wird die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten, sowie die Kenntnis von Grundlagen und wesentlichen Forschungsergebnissen sowie Anwendungen in dem gewählten Master-Programm festgestellt.

§ 8
Allgemeine Zugangsvoraussetzungen zum Master-Studiengang

(1) Zu einem Master-Programm erhält Zugang, wer als allgemeine Zugangsvoraussetzung ein Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Die Prüfungsordnung regelt die programmbezogenen Zugangsvoraussetzungen, über deren Vorliegen der Prüfungsausschuss entscheidet. Der Bescheid des Prüfungsausschusses ist Voraussetzung für die Immatrikulation.

(3) Der Zugang kann versagt werden, wenn die programmbezogenen Zugangsvoraussetzungen (Abs. 2) nicht gegeben sind.

(4) Der Zugang ist zu versagen, wenn die Nachweise zum Hochschulstudium nach Abs. 1 oder der programmbezogenen Zugangsvoraussetzungen nicht oder unvollständig geführt sind.

(5) Der Antrag auf Feststellung der Zugangsvoraussetzungen zum Master-Programm ist schriftlich in der Abteilung Studium und Lehre zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zugangsvoraussetzungen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der programmbezogenen Zugangsvoraussetzungen.

§ 9
Belegung von Lehrveranstaltungen und Modulprüfungen, Rücktritt von der Belegung, Mentorierung

(1) Lehrveranstaltungen und Modulprüfungen eines Semesters, mit denen Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen werden sollen, sind spätestens bis zum Ende der vierten Vorlesungswoche (Ausschlussfrist) in der Abteilung Studium und Lehre**,** nach Beratung durch die bzw den Mentorierenden (Abs. 5), zu belegen. Eine Belegung nach dieser Frist ist nur zulässig, wenn ein Grund vorliegt, der von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertreten ist. Der für das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Nach Belegung, insbesondere der verbindlichen Anmeldung zu einer Modulprüfung, noch vor Antritt derselben, ist ein Rücktritt von der Belegung nur möglich, wenn unverzüglich ein Grund glaubhaft gemacht wird, den der Prüfling nicht zu vertreten hat. Über die Zulassung des Rücktrittsgrundes entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Anzeige der Rücktrittsgründe erfolgt über die Abteilung Studium und Lehre.

(2) In der Modulbeschreibung kann festgelegt werden, dass zur Modulprüfung nur zugelassen wird, wer eine bestimmte Studienleistung (Prüfungsvorleistung) erbracht hat (Anlage 3).

(3) Die Anwesenheit bei Lehrveranstaltungen darf als Prüfungsvoraussetzung grundsätzlich nicht verlangt werden. Dies gilt nicht für Exkursionen, Sprachkurse, Praktika, künstlerischen Einzel- und Gruppenunterricht sowie praktische Übungen, hier besteht Anwesenheitspflicht. Darüber hinaus kann ausnahmsweise eine Anwesenheitspflicht geregelt werden, wenn das mit der Lehrveranstaltung verfolgte Lernziel nur durch die Anwesenheit des Studierenden, und nicht auf andere Weise, erreicht werden kann. Die Begründung hierzu ist zusammen mit der Lehrveranstaltungsanmeldung für das Vorlesungsverzeichnis einzureichen. Die Prüfung und Entscheidung über die Ausnahme obliegt auf Basis eines festzulegenden Kriterienkatalogs dem Fakultätsrat oder einem von ihm eingesetzten Gremium. Damit der Fakultätsrat bzw. das von ihm eingesetzte Gremium noch in seiner letzten ordentlichen Sitzung im Planungssemester entscheiden kann, muss die Begründung spätestens bis zu einem von der Fakultät festgelegten Termin eingereicht sein (Ausschlussfrist).

Wenn ein Studierender in einer Lehrveranstaltung, die mit der Pflicht zur Anwesenheit verbunden ist (S. 2 und 3), nachweislich mehr als drei Sitzungen bzw. mehr als ein Viertel der Präsenzstunden eines Blockseminars bzw. bei einem Praktikum 3 Arbeitstage unentschuldigt versäumt, gilt die Lehrveranstaltung als nicht erfolgreich abgeschlossen.

(4) Es besteht kein Recht auf Belegung einer bestimmten Lehrveranstaltung, wenn im selben Semester gleichwertige Lehrveranstaltungen angeboten werden.

(5) Die Professoren und akademischen Mitarbeiter führen für Studierende eine individuelle Studienberatung in Einzel- oder in Gruppengesprächen durch (Mentorierung). Jeder Studierende kann aus dem Master-Programm ein Mentor wählen, der für die studienbegleitende individuelle Beratung zuständig ist.

§ 10
Prüfungssystematik, Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungssystematik des Master-Studiengangs (Anlage 3) basiert in der Studienphase auf studienbegleitenden Modulprüfungen; die Studienphasenprüfung (§ 15 Abs. 4) setzt sich aus Modulprüfungen und die Masterprüfung (§ 15 Abs. 6) aus den Modulprüfungen der Studienphase zuzüglich der Masterarbeit (§ 15 Abs. 5) zusammen.

(2) Bei der Ablegung einer Modulprüfung und der Masterarbeit muss der Prüfling immatrikuliert sein.

(3) Als Modulprüfungen sind zugelassen:

a) Klausur oder
b) mündliche/praktische Prüfung oder
c) schriftliche Arbeit oder
d) elektronische Prüfung, siehe Abs. 7, oder
e) mündliche/praktische Prüfung i. V. m. schriftlicher Arbeit; die prozentuale Gewichtung dieser beiden Prüfungsleistungen zueinander ist in der jeweiligen Modulbeschreibung abschließend festzulegen.

Soll der Prüfling im Rahmen eines Moduls aus den Prüfungsalternativen a) bis e) auswählen können, haben Prüfling und Prüfer schriftlich die Zulassung zur Modulprüfung zu vereinbaren, im Übrigen gilt die Belegung als Zulassung zur Prüfung. Der Prüfer kann als Wiederholungsprüfung eine andere der zugelassenen Modulprüfungen festlegen.

(4) Es gibt folgende Arten von Prüfungsleistungen

1. mündliche/praktische Prüfungsleistungen (§ 11) und
2. schriftliche Prüfungsleistungen (§ 12).

(5) Macht ein Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, Modulprüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Modulprüfung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine andere Modulprüfung abzulegen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Gleiches gilt für Prüfungsvorleistungen im Sinne des § 9 Abs. 2.

(6) Die Universität stellt sicher, dass Prüfungsvorleistungen in den in dieser Rahmenprüfungsordnung und in den Prüfungsordnungen festgelegten Zeiträumen abgelegt bzw. erbracht werden können. Zu diesem Zweck ist der Prüfling rechtzeitig über die Termine der Prüfungen zu informieren. Zwischen der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen und einer Wiederholungsprüfung (§ 16) müssen mindestens 7 Tage liegen.

(7) Elektronische Prüfungen, d. h. Prüfungen, die digital erhoben und mit elektronischer Dokumentation durchgeführt werden, erfordern, dass das Prüfungsverfahren eine sichere, gerechte und nachvollziehbare Prüfung gewährleistet. Dies setzt voraus, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft der jeweiligen Kandidatin/dem jeweiligen Kandidaten zugeordnet werden können. Die Durchführung der Prüfung ist so zu gestalten, dass die Kandidatinnen/Kandidaten durch die Art der Prüfungsdurchführung in nur unerheblicher Weise beeinträchtigt und vor Prüfungsbeginn über die Art der Prüfungsdurchführung informiert werden. Vor einer elektronischen Prüfung ist die Geeignetheit der verwendeten Technologien im Hinblick auf die vorgesehenen Prüfungsaufgaben und die Art der Durchführung der elektronischen Prüfung von der Prüferin/dem Prüfer und einer/einem weiteren Prüfungsberechtigten festzustellen; dies ist in geeigneter Weise zu dokumentieren. Der störungsfreie Verlauf einer elektronischen Prüfung ist durch entsprechende technische Betreuung zu gewährleisten, dazu gehört insb., dass die Prüfung in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person durchgeführt wird. Für den Fall einer technischen Störung ist durch

entsprechende Sicherheitsmaßnahmen zu gewährleisten, dass keine der von der Kandidatin/dem Kandidaten durchgeführte Aktion verloren geht. Störungsbedingter Zeitverlust bei einer Prüfung ist durch entsprechende Bearbeitungszeitverlängerung auszugleichen. Als personenbezogenes Datum unterliegt die Verarbeitung der elektronischen Prüfungsleistung der Kandidatin/des Kandidaten darüber hinaus dem Datenschutzrecht, d. h. insb. der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

(8) In allen Modulen, die als Modulprüfung eine Klausur zulassen (siehe Modulkataloge der Master-Prüfungsordnungen, die auf diese Rahmenprüfungsordnung Bezug nehmen), ist grundsätzlich auch die elektronische Prüfung als alternative Prüfungsart zugelassen. Wird vom Prüfer die elektronische Prüfung gewählt, ist Abs. 7 zu beachten.

(9) In allen Modulen, mit Ausnahme der Abschlussmodule, die als Modulprüfung auch „c) Schriftliche Arbeit" zulassen (siehe Modulbeschreibungen), ist, sofern nicht bereits die Modulprüfung „h) Schriftliche Arbeit i.V.m. Mündl./Prakt. Prüfung" mit festgelegter prozentualer Gewichtung zugelassen ist, auch die Modulprüfung „h) Schriftliche Arbeit 70% i. V. m Mündl./Prakt. Prüfung 30%" zur Verteidigung der schriftlichen Arbeit als weitere Modulprüfung zugelassen. Wird eine der beiden Teilprüfungen mit 5,0 bewertet, gilt die zusammengesetzte Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend" bewertet.

§ 11
Mündliche/praktische Prüfungsleistungen

(1) Mündliche/praktische Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers in Gruppen- oder Einzelprüfungen abgelegt.

(2) Die Prüfungsordnung regelt die Dauer der mündlichen/praktischen Prüfungsleistung. Sie soll je Prüfling und Stoffgebiet mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten betragen.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen/praktischen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten.

(4) Das Ergebnis der mündlichen/praktischen Prüfungsleistung ist dem Prüfling vom Prüfer im Anschluss an die Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 12
Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einem Prüfer bewertet. Wird eine schriftliche Prüfungsleistung bei der Wiederholung mit „nicht ausreichend" bewertet, ist ein zweiter Prüfer zu beteiligen. Die Note der Wiederholungsprüfung wird von beiden Prüfern einvernehmlich festgesetzt.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausuren) können Antwort-Auswahlaufgaben (Multiple-Choice-Aufgaben) enthalten. Für die Erstellung und Bearbeitung von Antwort-Auswahlaufgaben sind die in Anlage 4 festgelegten Regelungen zu beachten. Werden Antwort-Auswahlaufgaben als elektronische Prüfungen (§ 10 Abs. 3 Buchstabe d) abgenommen, ist § 10 Abs. 7 neben den Regelungen in Anlage 4 zu beachten.
Soweit in Prüfungsordnungen, die auf diese Rahmenprüfungsordnung verweisen, Regelungen zu Multiple-Choice-Verfahren getroffen waren, so treten diese hinter die Regelungen in der Anlage 4 zurück.

(3) Die Prüfungsordnungen legen für die verschiedenen schriftlichen Prüfungsleistungen die Bearbeitungszeit für deren Anfertigung fest. Als schriftliche Prüfungsleistung kann ein schriftliches oder mediales, d. h. aus Audio-, Video- oder Multimediaelementen bestehendes Produkt, zugelassen werden. Die Autorenschaft des medialen Produkts muss in geeigneter Weise eindeutig dokumentiert sein.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen, mit Ausnahme der Masterarbeit, die vom Prüfungsausschuss aufbewahrt wird, sind vom Prüfling mindestens ein Jahr über das Masterstudium des Prüflings hinaus aufzubewahren. Ein mediales Produkt ist auf einem geeigneten Speichermedium mindestens zwei Jahre über den Zeitraum der Studienphase hinaus aufzubewahren.

(5) Das Ergebnis einer schriftlichen Prüfung ist vom Prüfer durch Rückgabe der bewerteten Arbeit oder in anderer Weise individuell und datenschutzgerecht bekannt zu geben. Mit der Bekanntgabe der Ergebnisse sind dem Prüfling die Bewertungsmaßstäbe, die der Prüfungsleistung zugrunde liegen, in geeigneter Weise zu eröffnen.

(6) Der Tag der Abgabe einer schriftlichen Prüfungsleistung gilt als Datum der Prüfungsleistung.

§ 13
Bewertung der Prüfungsleistungen, Modul- und Studienphasennote

(1) Die Note für eine Prüfungsleistung wird vom Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 vergeben werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung, unbeschadet des § 12 Abs. 1 S. 3, aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(2) Besteht die Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, ist die Note der Modulprüfung mit der Note der Prüfungsleistung identisch. Besteht die Modulprüfung aus zwei Prüfungsleistungen, ist eine Modulnote zu bilden. Die Note ergibt sich aus dem prozentual gewichteten Wert der Noten der Prüfungsleistungen. Dabei werden die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Studienphasennote ergibt sich aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Modulprüfungen, die in die Notenberechnung der Studienphase eingehen (§ 23 Abs. 3).

(4) Das Datum einer Modulprüfung, die Note und die Leistungspunkte sind dem Studierenden vom Prüfer schriftlich zu bescheinigen und für die Prüfungsakte zu dokumentieren.

§ 14
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfungsleistung ohne triftigen Grund von der Prüfungsleistung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der Universität, Dezernat für Studium und Lehre, unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings bzw. eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Prüfungsbehörde über die Prüfungsunfähigkeit. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfungsleistung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung und vom Prüfer von der Wiederholung der Modulprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Modulprüfung als mit "nicht ausreichend" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 S. 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15
Abschluss der Lehrveranstaltung, des Moduls, der Studienphase und des Master-Studienganges; Bestehen der Modul-, Studienphasen- und Masterprüfung sowie der Masterarbeit

(1) Eine Lehrveranstaltung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Abschlussregeln der Lehrveranstaltung als erfüllt nachgewiesen sind.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote (§ 13 Abs. 2) mindestens ausreichend (4,00) ist.

(3) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die in den Bestehensregeln der Modulbeschreibung festgelegten Leistungen erbracht sind, d. h. die geforderten Lehreinheiten erfolgreich abgeschlossen sind sowie die Modulprüfung mit 4,00 oder besser abgeschlossen ist.

(4) Die Studienphase ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Studienphasenprüfung bestanden ist. Die Studienphasenprüfung ist bestanden, wenn die 90 LP (§ 4 Abs. 2) in anzurechnenden Modulen erfolgreich abgeschlossen sind und die Auflagen der Rahmenprüfungsordnung und der Prüfungsordnung erfüllt sind.

(5) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn die errechnete Note mindestens 4,00 beträgt oder zwei von drei Prüfern die Arbeit mit „ausreichend“ bewerten, in diesem Fall ist die Note mindestens 4,00. Die Note ergibt sich aus dem Mittelwert der Bewertungen. Dabei werden die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Masterarbeit errechnet sich somit wie folgt:
Die Bewertungen der Prüfer werden addiert und durch die Anzahl der Prüfer dividiert.

(6) Das Master-Programm ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Masterprüfung bestanden ist. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Studienphasenprüfung im Sinne des Abs. 4 und die Masterarbeit bestanden sind.

§ 16
Wiederholung einer Modulprüfung

(1) Modulprüfungen, die absolviert und nicht bestanden sind, können innerhalb eines Semesters einmal wiederholt werden. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, kann diese innerhalb des Semesters nur dann und insgesamt wiederholt werden, wenn die errechnete Modulnote (§ 13 Abs. 2) schlechter als „4,00“ ist. Als Wiederholungsprüfung kann der Prüfer eine andere zugelassene Modulprüfung (§ 10 Abs. 3) festlegen. Die Note der Wiederholungsprüfung ist die Modulnote. Ist eine Modulprüfung auch in der Wiederholungsprüfung nicht bestanden, kann der Prüfling die Modulprüfung einmalig in einem Folgesemester wiederholen. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

(2) Eine Modulprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfung ist so anzubieten, dass die Modulnote spätestens vor Vorlesungsbeginn des nachfolgenden Semesters vorliegt. Den genauen Zeitpunkt für den Beginn einer Wiederholungsprüfung legt der Prüfer fest und gibt dies schriftlich oder durch Aushang bekannt. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 17
Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, einschließlich studienbedingter Praktika in einem Studiengang an einer Hochschule oder staatlichen bzw. staatlich anerkannten Berufsakademie in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen. Die Nicht-Anerkennung ist zu begründen. Satz 1 und 2 gelten auch für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen abgelegt bzw. erworben wurden. Sie sind entsprechend dem studienbegleitenden Prüfungs- und Leistungspunktesystem der Universität Erfurt den Modulen zuzuordnen und in der Prüfungsakte der Studierenden auszuweisen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(2) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können anerkannt werden, wenn diese den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Insgesamt können diese maximal die Hälfte der zu vergebenen Kreditpunkte des Studiums ersetzen. Von den 120 LP der Masterphase müssen für die Notenbildung der Masterprüfung (§ 15 Abs. 6) Module

im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten und die Masterarbeit im Umfang von 30 LP, die an der Universität Erfurt abgelegt wurden, eingebracht werden. Über die Anerkennungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Sie sind entsprechend dem studienbegleitenden Prüfungs- und Leistungspunktesystem der Universität Erfurt den Modulen zuzuordnen und in der Prüfungsakte der Studierenden auszuweisen. Nicht-Anerkennungen sind zu begründen. Anträge auf Anerkennung können erst nach Immatrikulation gestellt werden. Sie werden innerhalb von vier Wochen bearbeitet. Im Studienbericht ist vermerkt, welche Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt sind.
Die Überprüfung, ob die von der bzw. dem Studierenden erbrachten außerhochschulischen Leistungen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind, wird im Einzelfall anhand der von der bzw. dem Studierenden vorgelegten Unterlagen, wie z.B. Arbeitsproben, Zeugnisse, Fächerbeschreibungen, Lehrpläne und ähnlichem, vorgenommen. Der Nachweis der Gleichwertigkeit obliegt der bzw. dem Studierenden.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Abschlussnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird einer anzuerkennenden Prüfungsleistung die Note „4,00“ zugeordnet.

(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt auf Antrag. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 18
Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen in den Master-Programmen und für die durch diese Rahmenordnung und die Prüfungsordnungen zugewiesenen Aufgaben ist in jeder Fakultät ein Prüfungsausschuss zu bilden. Bei fakultätsübergreifenden Master-Programmen ist in der Prüfungsordnung die Zuständigkeit eines Prüfungsausschusses einer Fakultät festzulegen. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder im Prüfungsausschuss beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Professoren verfügen über die absolute Mehrheit der Stimmen. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung unbeschadet des Abs. 2 S. 1 mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern nicht mit.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung und der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Prüfungs- und Abschlussnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universität offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Master-Studiengangs, der Master-Programme und der entsprechenden Ordnungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungsleistungen zugegen zu sein.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 19
Prüfer und Beisitzer

(1) Der Fakultätsrat bestellt in jedem Semester mittels der Ausweisung der Modulprüfungen im Vorlesungsverzeichnis die Modulprüfer. Im Übrigen obliegt die Bestellung der Prüfer und Beisitzer dem Prüfungsausschuss. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern dürfen nur Professoren und andere prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung

erfordern, in dem Master-Programm, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausüben. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden, sofern diese nicht identisch sind mit den im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesenen Modulprüfern. Wird die Modulprüfung in einer Lehrveranstaltung abgelegt, ist der Lehrende dieser Veranstaltung, sofern der Prüfungsausschuss nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt, der Modulprüfer.

(3) Für Prüfer und Beisitzer gilt § 18 Abs. 6 S. 2 und 3 entsprechend.

§ 20
Zuständigkeiten

Der Prüfungsausschuss entscheidet

1. über den Zugang zu einem Master-Programm (§ 8),
2. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 14),
3. über die Ausgabe der Masterarbeit (§ 21 Abs. 3),
4. über das Bestehen der Studienphasenprüfung und der Masterarbeit (§ 15),
5. über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 17),
6. über die Erfüllung von Auflagen der Prüfungsordnung und
7. über die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 19).

2. Abschnitt:
Masterarbeit

§ 21
Zweck, Themenstellung und Bearbeitung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche bzw. künstlerisch-praktische Prüfungsleistung, mit der der Prüfling zeigen soll, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgesehenen Zeit ein Problem aus dem gewählten Master-Programm selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Das Thema der Masterarbeit muss im fachlichen Zusammenhang mit dem Master-Programm stehen. Professoren und andere prüfungsberechtigte Personen, die in dem Master-Programm eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit ausüben, sind berechtigt, die Masterarbeit zu betreuen.

(3) Das Thema der Masterarbeit und die Gutachter bestimmt der Prüfungsausschuss. Der Prüfling kann Themenwünsche äußern. Die Ausgabe erfolgt über das Dekanat. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Ausgabe des Themas ist vom Prüfling so zu beantragen, dass die Abgabe der Masterarbeit spätestens 1 Monat vor dem Ende des 4. Fachsemesters erfolgen kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 5 Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Der Umfang der Masterarbeit soll in der Regel ca. 25.000 Wörter nicht überschreiten. Die Bearbeitungszeit kann unbeschadet des § 14 Abs. 2 nicht verlängert werden.

(6) Die Masterarbeit ist, soweit die Prüfungsordnung keine andere Festlegung trifft, in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Auf Antrag des Prüflings kann nach Zustimmung des Betreuers die Anfertigung der Masterarbeit in einer anderen Sprache zugelassen werden. In diesem Fall muss die Masterarbeit als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

§ 22
Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß in digitaler Form bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über ein von der Universität Erfurt vorgegebenes Portal einzureichen. Das Portal stellt dabei sicher, dass

die eingereichte Arbeit der Kandidatin/dem Kandidaten zugeordnet werden kann. Sofern die Betreuerin/der Betreuer oder die vorgeschlagene Zweitgutachterin/der vorgeschlagene Zweitgutachter mit ihrer/seiner Bereitschaftserklärung die Einreichung einer Papierfassung wünschen, sind parallel unterschriebene Ausfertigungen der Masterarbeit beim Prüfungsausschuss einzureichen. Der Abgabezeitpunkt der digitalen Fassung ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Masterarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Masterarbeit sein. Die Arbeit ist von einem dritten Prüfer zu bewerten, wenn die Noten von Erst- und Zweitprüfer um mehr als 2,0 Noten voneinander abweichen oder nur einer der beiden Prüfer die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ist die dritte Bewertung mindestens „ausreichend“, wird die Note der Masterarbeit gemäß § 15 Abs. 5 berechnet und mindestens die Note „ausreichend“ vergeben. Das Bewertungsverfahren ist spätestens nach 8 Wochen abzuschließen.

(3) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in § 21 Abs. 3 S. 6 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

3. Abschnitt:
Notenbildung für die Masterprüfung, Zeugnis, Urkunde

§ 23
Studienphase- und Abschlussnote der Masterprüfung, elektronisches Zeugnis

(1) Zum Abschluss des 4. Semesters des Master-Studiengangs wird festgestellt, ob die Masterprüfung bestanden ist (§ 15 Abs. 6). Kann das Bestehen der Masterprüfung wegen eines Teilzeitstudiums gemäß § 6 zum Ende des 4. Semesters nicht festgestellt werden, wird das Bestehen der Masterprüfung, unbeschadet des Abs. 2, abhängig vom Grad des Teilzeitstudiums, spätestens zum Abschluss des 7. Semester festgestellt.

(2) Kann das Bestehen der Masterprüfung gemäß Abs. 1 nicht festgestellt werden, hat der Studierende in dem folgenden Studienjahr die fehlenden Studien- und Prüfungsauflagen nachzuweisen. Ist die Masterprüfung auch dann nicht bestanden, erlischt der Prüfungsanspruch. Mit dem Verlust des Prüfungsanspruches ist die Exmatrikulation verbunden.

(3) Für die erfolgreich abgeschlossene Studienphase ist eine Studienphasennote zu bilden. Hat der Studierende mehr Module nachgewiesen als erforderlich sind, werden unter Beachtung der Auflagen der Prüfungsordnung die Module mit den besten Lehrveranstaltungsnoten herangezogen. Die Note der Studienphase wird, mit einer Genauigkeit von zwei Dezimalstellen nach dem Komma, analog § 13 Abs. 2, errechnet.

(4) Die Abschlussnote der Masterprüfung wird, analog zu § 13 Abs. 2, aus den anzurechnenden gewichteten Modulnoten der Studienphase und der Note der Masterarbeit errechnet.

(5) Hat ein Prüfling die Masterprüfung bestanden, erhält er ein elektronisches Zeugnis (Anlage 2) und eine elektronische, englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses. Das Zeugnis enthält die Abschlussnote der Masterprüfung, die Note der Masterarbeit und deren Titel sowie die die Note der Studienphase.

(6) Die Noten der Studienphase, der Masterarbeit und der Masterprüfung werden mit einer Genauigkeit von einer Dezimalstelle nach dem Komma auf dem Zeugnis ausgewiesen. Die 2. Dezimalstelle wird ohne Rundung gestrichen.

(7) Das elektronische Zeugnis wird unter dem Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, ausgestellt und trägt in Vollmacht der Präsidentin/des Präsidenten die qualifizierte digitale Signatur der Dezernentin/des Dezernenten für Studium und Lehre sowie das elektronische Behördensiegel der Universität Erfurt.

§ 24
Hochschulgrad und elektronische Urkunde

(1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad "Master" ergänzt um eine fachgruppenbezogene Bezeichnung, z.B. „of Arts“ oder „of Science“ (abgekürzt: M.A. oder M.Sc.) und um den Programmnamen verliehen. Die fachgruppenbezogene Ergänzung ist in der Prüfungsordnung festzulegen.

(2) Gleichzeitig mit dem elektronischen Zeugnis und dessen englischsprachiger Übersetzung wird dem Prüfling eine elektronische Urkunde (Anlage 1) und eine elektronische, englischsprachige Übersetzung der Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgestellt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Urkunde und Zeugnis werden durch ein elektronisches Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement" Modell von Europäischer Union/Europarat/Unesco in deutscher und englischer Sprache ergänzt. Diese tragen in Vollmacht der Präsidentin/des Präsidenten die qualifizierte digitale Signatur der Dezernentin/des Dezernenten für Studium und Lehre sowie das elektronische Behördensiegel der Universität Erfurt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS Abschnitt 8) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwandt.

(3) Die elektronische Urkunde trägt in Vollmacht der Präsidentin/des Präsidenten die qualifizierte digitale Signatur der Dezernentin/des Dezernenten für Studium und Lehre sowie das elektronische Behördensiegel der Universität Erfurt.

4. Abschnitt:
Schlussbestimmungen

§ 25
Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend § 14 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfung für "nicht ausreichend" und die Masterprüfung als nicht bestanden erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so können die Prüfungen und die Masterarbeit für "nicht ausreichend" und die Masterprüfung als nicht bestanden erklärt werden.

(3) Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein Neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2_S. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 26
Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Masterprüfung wird dem Prüfling auf Antrag, in angemessener Frist, Einsicht in die Prüfungsunterlagen, insbesondere Prüfungsgutachten und Prüfungsprotokolle, gewährt.

§ 27
In-Kraft-Treten

Diese Rahmenprüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Erfurt folgenden Monats in Kraft und gilt erstmals für Studierende, die in eine Prüfungsordnung für ein Master-Programm eingeschrieben werden, das auf diese Rahmenprüfungsordnung verweist.

Der Präsident der
Universität Erfurt

Die Universität Erfurt

verleiht

[Vorname Name]

geboren am [Geburtstag] in [Geburtsort]

den akademischen Grad eine[s | r]

Master of [Arts] (M. [A.])

Gesamtnote

[Note]

Thema der Masterarbeit

[*Titel der Arbeit*]

Erfurt, den [Tag der letzten Prüfung]

digital signiert und gesiegelt
bevollmächtigt durch den Präsidenten

Universität Erfurt

Master-Studiengang

Zeugnis
für

[Vorname Name]

geboren am [. .] in [Geburtsort]
Matrikelnummer: [ ]

Noten und Prüfungsleistungen des Master-Programms

[Programmbezeichnung]

Gesamtprüfungsumfang: 120 Leistungspunkte (LP):

Abschlussnote der Masterprüfung: [Note]
berechnet aus den Noten von [Anzahl] *Studieneinheiten (Modulen) der Studienphase und der Masterarbeit.*

Studienphase
Note: [ ] – Prüfungsumfang: 90 LP – [Anzahl] Module, *s. Anlage*

Masterarbeit:
[Titel der Masterarbeit]
Note: [ ] – Prüfungsumfang: 30 LP

Erfurt, den [Tag der letzten Prüfung]

digital signiert und gesiegelt
bevollmächtigt durch den Präsidenten

Prüfungssystematik der M-RPO

Die „Rahmenprüfungsordnung der Universität Erfurt für den Master-Studiengang“ (M-RPO) enthält eine Prüfungssystematik, die sich an der allgemein im Prüfungsrecht geltenden Terminologie orientiert. Es werden folgende Begriffe genutzt:

Der Master-Studiengang wird mit der **Masterprüfung** abgeschlossen. Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen der Studienphase zuzüglich der **Master-Arbeit**. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Studienphasenprüfung und die Masterarbeit bestanden sind. Die Studienphasenprüfung ist bestanden, wenn die für die Studienphase anzurechnenden Module bestanden sind. Die **Modulprüfung** (§ 8 Abs. 1), d.h. eine Klausur oder eine mündliche/praktische Prüfung oder schriftliche Arbeit oder eine mündliche/praktische Prüfung (50 %) i. V. m. schriftlicher Arbeit (50 %), ist mit der Note 4,00 oder besser zu bestehen. Bei Nichtbestehen kann die Modulprüfung einmal wiederholt werden. Für die Modulprüfung gibt es eine Note (§ 11 Abs. 2). Die Leistungspunkte eines Moduls dienen bei Notenberechnungen als Gewichtungsfaktor, die mit der Modulnote multipliziert in die Notenberechnung eingehen. Der Begriff **Prüfungsleistung** bezeichnet den einzelnen konkreten Prüfungsvorgang (z. B. eine mündliche/praktische oder schriftliche Prüfungsleistung). Eine Prüfungsleistung wird bewertet und benotet (§ 12 Abs. 1). Besteht eine Modulprüfung aus nur einer Prüfungsleistung, sind Prüfungsleistung und Modulprüfung identisch. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, werden die in den einzelnen Prüfungsleistungen erzielten Noten entsprechend der prozentualen Festlegung in der Prüfungsordnung zu einer Note (= Modulnote) zusammengefasst (§ 11 Abs. 2). Dabei kann eine weniger gute, selbst eine „mangelhafte“ (d. h. mit „nicht ausreichend“ bewertete) Prüfungsleistung durch eine besser bewertete Prüfungsleistung ausgeglichen werden. Da alle Prüfungsleistungen innerhalb der Modulprüfung sich auf dasselbe Modul beziehen, ist eine Kompensation mangelhafter Ergebnisse in einer Prüfungsart (z. B. schriftliche Prüfungsleistung) durch gute Ergebnisse in einer anderen Prüfungsart (z. B. mündliche/praktische Prüfungsleistung) gerechtfertigt.
Studienleistungen werden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht. Auch Teilnahmebescheinigungen können Studienleistungen sein. Eine Studienleistung kann auch eine bewertete – aber nicht notwendigerweise benotete – individuelle Leistung umfassen, z.B. bestanden oder nicht bestanden. Die M-RPO und die Prüfungsordnungen regeln Studienleistungen insbesondere für den Fall, wenn sie **Prüfungsvorleistungen** sind. Eine Prüfungsvorleistung ist eine Zulassungsvoraussetzung für eine Modulprüfung, d.h. die Modulprüfung kann nur abgelegt werden, wenn die als Prüfungsvorleistung zu erbringende Studienleistung nachgewiesen ist. Die Prüfungsvorleistung geht grundsätzlich nicht in die jeweilige Modulnote ein.

Regelungen zu Antwort-Auswahlaufgaben (Multiple-Choice-Aufgaben)

a) Bei Einfach-Auswahlaufgaben (1 aus n) folgen auf eine Frage, auf eine unvollständige Aussage usw. n Antworten, Aussagen oder Satzergänzungen. Die Kandidatin/der Kandidat hat hier je nach Aufgabenstellung die einzig richtige, einzig falsche oder die beste Antwort auszuwählen und zu kennzeichnen.

b) Bei Mehrfach-Auswahlaufgaben (x aus n) folgen auf eine Frage, eine unvollständige Aussage usw. n Antworten, von denen x Antworten zutreffen. Bei jeder Antwort hat die Kandidatin/der Kandidat zu entscheiden, ob sie für die Aufgabenstellung zutrifft oder nicht. Die Aufgabenstellung kann mit dem Hinweis versehen werden, wie viele der vorgegebenen Antworten zutreffen.

c) Die Prüfungsaufgaben müssen sich auf die in der jeweiligen Modulbeschreibung angeführten Lernziele beziehen und mit den in der dazu gehörigen Lehrveranstaltung erworbenen Kompetenzen lösen lassen.

d) Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Bei Einfach-Auswahlaufgaben wird jeder Aufgabe die Bewertungszahl 1 zugeordnet, wenn genau die vorgesehene Antwort gegeben wurde. Die Bewertungszahl 0 wird vergeben, wenn eine andere Antwort, mehrere Antworten oder gar keine Antwort gegeben wurde. Bei Mehrfach-Auswahlaufgaben wird jeder Aufgabe die Bewertungszahl 1 zugeordnet, wenn genau die vorgesehenen Antworten gegeben wurden. Die Bewertungszahl 0 wird vergeben, wenn die Antworten der Kandidatin/des Kandidaten von den vorgesehenen Antworten abweichen. Die Bewertungsregeln werden mit der Aufgabenstellung bekannt gegeben.

e) Bemerkungen und Texte, bei denen die Aufgaben diskutiert und Antwortalternativen in Frage gestellt oder als teilweise richtig und teilweise falsch bezeichnet werden, können bei der Bewertung von Antwort-Auswahlaufgaben grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

f) Vor Durchführung der Prüfung sind die Prüfungsaufgaben und die nach Buchstabe (d) festgelegten Antworten von einer/einem weiteren Prüfungsberechtigten darauf zu überprüfen, ob sie den Anforderungen des Buchstaben c) genügen; dies ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.

g) Jede Aufgabe kann einen Gewichtungsfaktor erhalten, mit dem die Bewertungszahl vor der Berechnung der Gesamtpunktesumme multipliziert wird. Der Gewichtungsfaktor ist mit den Prüfungsaufgaben auszuweisen.

h) Vor Durchführung der Prüfung ist eine Beschreibung der Prüfung anzufertigen. Diese enthält eine Darstellung der Aufgabenauswahl, des Bewertungsverfahrens, den Namen der Prüferin/des Prüfers und der/des weiteren Prüfungsberechtigten, die für das Bestehen der Prüfung mit Antwort-Auswahlaufgaben erforderliche Mindestpunktzahl M sowie ein Zuordnungsschema von Punkten zu Noten.

i) Für das Zuordnungsschema gilt als Grundsatz: Hat die Kandidatin/der Kandidat die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten erreicht, so lautet die Note
- „sehr gut“, wenn er mindestens 75 vom Hundert,
- „gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 vom Hundert,
- „befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 vom Hundert,
- „ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 vom Hundert

der darüber hinaus erzielbaren Punkte erreicht hat. Die Voraussetzungen für Noten mit Nachkommastellen („Zwischennoten“) werden im Zuordnungsschema festgelegt.

j) Besteht die Prüfung ausschließlich aus Antwort-Auswahlaufgaben, so ist den Kandidatinnen/Kandidaten rechtzeitig vor der Prüfung die für das Bestehen der Prüfung mit Antwort-Auswahlaufgaben erforderliche Mindestpunktzahl bekannt zu geben.

k) Enthält die Prüfung außer dem Prüfungsteil mit Antwort-Auswahlaufgaben noch weitere Prüfungsteile mit anderen Aufgabenformaten, so sind für diese weiteren Prüfungsteile vor Durchführung der Prüfung die insgesamt maximal erzielbaren Punkte festzulegen. Ferner ist für die Gesamtprüfung die für das Bestehen erforderliche Mindestpunktzahl festzulegen. Diese Angaben sind den Kandidatinnen/Kandidaten bekannt zu geben. Für die Gesamtprüfung sind dann die Festlegungen gemäß den Buchstaben (h), (i) und (m) zu treffen.

l) Stellt sich nach Durchführung der Prüfung heraus, dass einzelne Antwort-Auswahlaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Berechnung der Gesamtpunktesumme nicht zu berücksichtigen. Das Zuordnungsschema ist entsprechend zu korrigieren.

m) Stellt sich nach einer ersten Bewertung der Aufgaben heraus, dass der Median der von den Prüfungsteilnehmern erzielten Gesamtpunktesummen gleich oder niedriger als die Mindestpunktzahl M ist, so wird M neu festgesetzt. Die neue Mindestpunktzahl M’ berechnet sich als $M' = M * b/G$ mit Rundung auf die nächste ganze Zahl. Dabei ist G die bei Lösung aller Aufgaben maximal erreichbare Gesamtpunktesumme und b die vom besten Prüfungsteilnehmer erzielte Gesamtpunktesumme. Sollte M’ durch diese Rechenvorschrift kleiner als G/3 werden, wird M’ auf G/3 festgesetzt und zur nächsten ganzen Zahl gerundet. Das Zuordnungsschema ist entsprechend anzupassen.